

Positionspapier zur Bestimmung FCL.065 des Anhangs I zur VO (EU) Nr. 1178/2011¹ in Sachen Pilotenalter

Ausgangslage

Die EU-Regulierung FCL.065 sieht altersmässige Einschränkungen für Piloten im gewerblichen Luftverkehr vor, so dass diese im Rahmen eines Flugbetriebs mit zwei Piloten ("multi-pilot operation") max. bis zum Erreichen des 65. Lebensjahrs eingesetzt werden können, im Rahmen des Flugbetriebs mit einem Piloten ("single pilot operation") jedoch nur bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres. Der kommerzielle Betrieb mit Helikoptern wird in der Schweiz (ähnlich wie in Deutschland, Österreich, Spanien, United Kingdom und Luxemburg) vorrangig mit einem Piloten durchgeführt wird. Daraus folgt, dass Piloten, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, im gewerblichen Flugbetrieb nicht mehr eingesetzt werden können. Dies entspricht einem Berufsverbot für Piloten und hat folgende Konsequenz: Physisch und psychisch gesunde Piloten werden mit 60 Jahren am Ende ihres Berufslebens in die Arbeitslosigkeit gedrängt.

Forderung

Die EU-Regulierung FCL.065 ist aufzuheben, da diese Bestimmung sachlich nicht gerechtfertigt ist und nicht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht, namentlich mit Art. 15 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten), Art. 20 GRC (Gleichheit vor dem Gesetz) und/oder - neu hinzutretend – Art. 25 GRC (Rechte älterer Menschen)

Begründung

Die Bestimmung FCL.065 ist medizinisch nicht gerechtfertigt. Von einigen HEMS-Betreibern wurde beim Klinikum der Universität München, Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin, eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben und durchgeführt². Die Studie wird wie folgt zusammengefasst:

1

VO (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungs-verfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der VO (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1 idF VO (EU) Nr. 245/2014, ABl. L 74 vom 14.03.2014, S. 33. Ursprünglich kommt diese Einschränkung aus der Empfehlung von ICAO Annex 1 und war ausschliesslich anwendbar auf International Commercial Flights.

² Berbig/Müller/Prohn/Huster/Nowak, Age 60- Study of age-related work demands of helicopter pilots in emergency care services, Munich June 2013.

"There seems to be no scientific reason for a general grounding of pilots older than 59 years. In our opinion, a far better approach to increased flight safety would be an even more individualised medical and psychological testing of older pilots regarding medical risk factors, cognitive and real-flight performance." Dies deckt sich – wengleich ungleich fundierter - mit der Aussage der Aerospace Medical Association (ASMA) vom Januar 2004, in der diese - abweichend von der von ihr bis dato immer vertretenen Ansicht - ausführte: **"Upon review of the existing evidence, the Aerospace Medical Association concludes there is insufficient medical evidence to support restriction of pilot certification based upon age alone."**³

Damit fehlt eine tragfähige wissenschaftliche Aussage dazu, dass eine Zunahme des Risikos der plötzlichen Fluguntauglichkeit in signifikantem Umfang vorliegt und die altersbedingte Abnahme kognitiver Fähigkeiten nicht durch Erfahrung (über-)kompensiert. Die European Helicopter Association (EHA) ist der Meinung, dass die EASA, ohne die regelmässig durchzuführenden flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen zu berücksichtigen, mit FCL.065 eine Regulierung eingeführt hat, ohne eigene Überlegungen und Untersuchungen zu deren Sinn und Notwendigkeit für eine erhöhte Sicherheit im Betrieb mit Helikoptern anzustellen. Aus diesem Grund ist FCL.065 aufzuheben.

Köln, 2. September 2015



³ http://www.age60rule.com/docs/2004_ASMA_Position.pdf